

# RS UVS Burgenland 1992/12/04 03/03/92142

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.12.1992

## Beachte

§ 103 Abs 4 erster und zweiter Satz sind zwei verschiedene Tatbestände **Rechtssatz**

Aus Abs 4 des § 103 KFG ergibt sich, daß es sich beim ersten bzw zweiten Satz dieser Bestimmung um zwei verschiedene Tatbestände handelt, je nachdem, ob überhaupt kein Schaublatt eingelegt war - der

Fahrtschreiber somit nicht betriebsbereit war - oder das Schaublatt nicht ordnungsgemäß ausgefüllt war (ein Fahrtschreiber ist auch dann betriebsbereit, wenn kein ordnungsgemäß ausgefülltes Schaublatt eingelegt ist, zB der Ausgangspunkt der Fahrt nicht eingetragen wurde).

## Schlagworte

kein Schaublatt eingelegt, Schaublatt nicht ordnungsgemäß ausgefüllt

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)